

# **BGer 5A 906/2022 vom 17. Juli 2023**

Bundesgericht, 2023-07-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_906\\_2022](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_906_2022)

FR: TF 5A 906/2022 du 17 juillet 2023

IT: TF 5A 906/2022 del 17 luglio 2023

## **Regeste**

Kindesvertretung | Familienrecht

## **Erwägungen**

### **E. 1**

In den später anhängig gemachten Verfahren 5A\_983/2022 und 5A\_76/2023 wird jeweils eine Verfahrensvereinigung verlangt. Indes regeln die Anfechtungsobjekte höchst unterschiedliche Fragen und entsprechend betreffen auch die Beschwerden ganz unterschiedliche Themen (Beschwerdeverfahren 5A\_906/2022: Kindesvertretung im kantonalen Massnahmeverfahren; Beschwerdeverfahren 5A\_983/ 2022: kantonales Massnahmeverfahren, insbesondere die Kindeszurechnung anbelangend; Beschwerdeverfahren 5A\_76/2023: Anordnung eines Gutachtens im Rahmen des Scheidungsverfahrens). Eine Verfahrensvereinigung rechtfertigt sich somit nicht.

### **E. 2**

Das Obergericht hat seinen Nichteintretensentscheid damit begründet, dass der erstinstanzliche Entscheid eine prozessleitende Verfügung sei und die Beschwerdeführerin den für die sofortige Anfechtung erforderlichen nicht wieder gutzumachenden Nachteil ( Art. 319 lit. b Ziff. 2 ZPO ) nicht darlege. Ohnehin wäre ein solcher Nachteil auch nicht ersichtlich, wenn berücksichtigt werde, in welchem Verfahrensstand der Antrag gestellt worden sei.

### **E. 3**

Der Entscheid über die Ernennung eines Vertretungsbeistandes für das Kind - und entsprechend auch die Einsetzung einer Kindesvertretung - stellt einen Zwischenentscheid dar ( BGE 147 III 451 ). Dieser kann nur unter den besonderen Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG mit Beschwerde beim Bundesgericht angefochten werden (ausführlich zum nicht wieder gutzumachenden Nachteil insb. BGE 142 III 798 E. 2.2), wobei diese in der Beschwerde darzutun sind ( BGE 137 III 324 E. 1.1; 141 III 80 E. 1.2; 141 IV 289 E. 1.3). Was den angefochtenen Entscheid anbelangt, ist festzuhalten, dass dieser im Rahmen vorsorglicher Massnahmen ergangen ist und deshalb nur Verfassungsfragen erhoben werden können ( Art. 98 BGG ), für welche das strenge Rügeprinzip gilt ( Art. 106 Abs. 2 BGG ). Sodann ist zu beachten, dass die Vorinstanz auf das kantonale Rechtsmittel nicht eingetreten ist und deshalb Anfechtungsgegenstand im bundesgerichtlichen Verfahren einzig die Frage sein kann, ob sie zu Recht einen Nichteintretensentscheid gefällt hat ( BGE 135 II 38 E. 1.2; 139 II 233 E. 3.2). Darauf haben sich die Verfassungsfragen zu beziehen.

### **E. 4**

Die Beschwerdeführerin geht - irrig (vgl. E. 3) - davon aus, dass das Anfechtungsobjekt ein Endentscheid ist. Jedoch äussert sie sich für den Fall, dass von einem Zwischenentscheid auszugehen wäre, kurz zum nicht wieder gutzumachenden Nachteil. Was den angefochtenen Entscheid anbelangt, äussert sie sich ausschliesslich zur Sache selbst; zum einen führt sie aus, inwiefern ein nicht leicht wieder gutzumachender Nachteil im Sinn von Art. 319 lit. b Ziff. 2 ZPO vorgelegen habe, zum anderen wirft sie beiden kantonalen Instanzen eine Verletzung des rechtlichen Gehörs und des Willkürverbotes dahingehend vor, dass sie nicht auf das Vorbringen eingegangen seien, ohne Kindesvertretung liege bei der Mutter eine unzulässige Interessenkollision vor. Der den Nichteintretensentscheid tragende Vorwurf des Obergerichtes bestand aber darin, dass die Beschwerdeführerin den nicht leicht wieder gutzumachenden Nachteil im kantonalen Rechtsmittelverfahren nicht dargelegt habe. Inwiefern es sich anders verhalten hätte, tut die Beschwerdeführerin nicht dar, und es hilft ihr nicht, wenn sie dieszüglich im bundesgerichtlichen Verfahren eine Begründung nachschiebt, denn damit hat sie den Instanzenzug materiell nicht ausgeschöpft ( Art. 75 Abs. 1 BGG ; BGE 143 III 290 E. 1.1). Werden aber keine Verfassungsverletzungen im Zusammenhang mit dem Nichteintreten aufgezeigt, stossen die mit dem Umstand, dass ihre Vorbringen nicht materiell geprüft worden seien, begründeten Gehörs- und Willkürklagen - und erst recht die sich anschliessenden appellatorischen Ausführungen in der Sache selbst - ins Leere.

#### **E. 5**

Nach dem Gesagten bleibt die Beschwerde unbegründet, weshalb auf sie nicht einzutreten ist. Bei diesem Verfahrensausgang sind die (reduzierten) Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.